

Heinrich Ludwig Weber

**Untersuchung der Frage: Kann derjenige, welcher eine Schuld eidlich zu bezahlen verspricht, sich durch vorgeschützte Kompensation von selbiger befreien?**

Rostock: gedruckt in der Adlerschen Officin, 1793

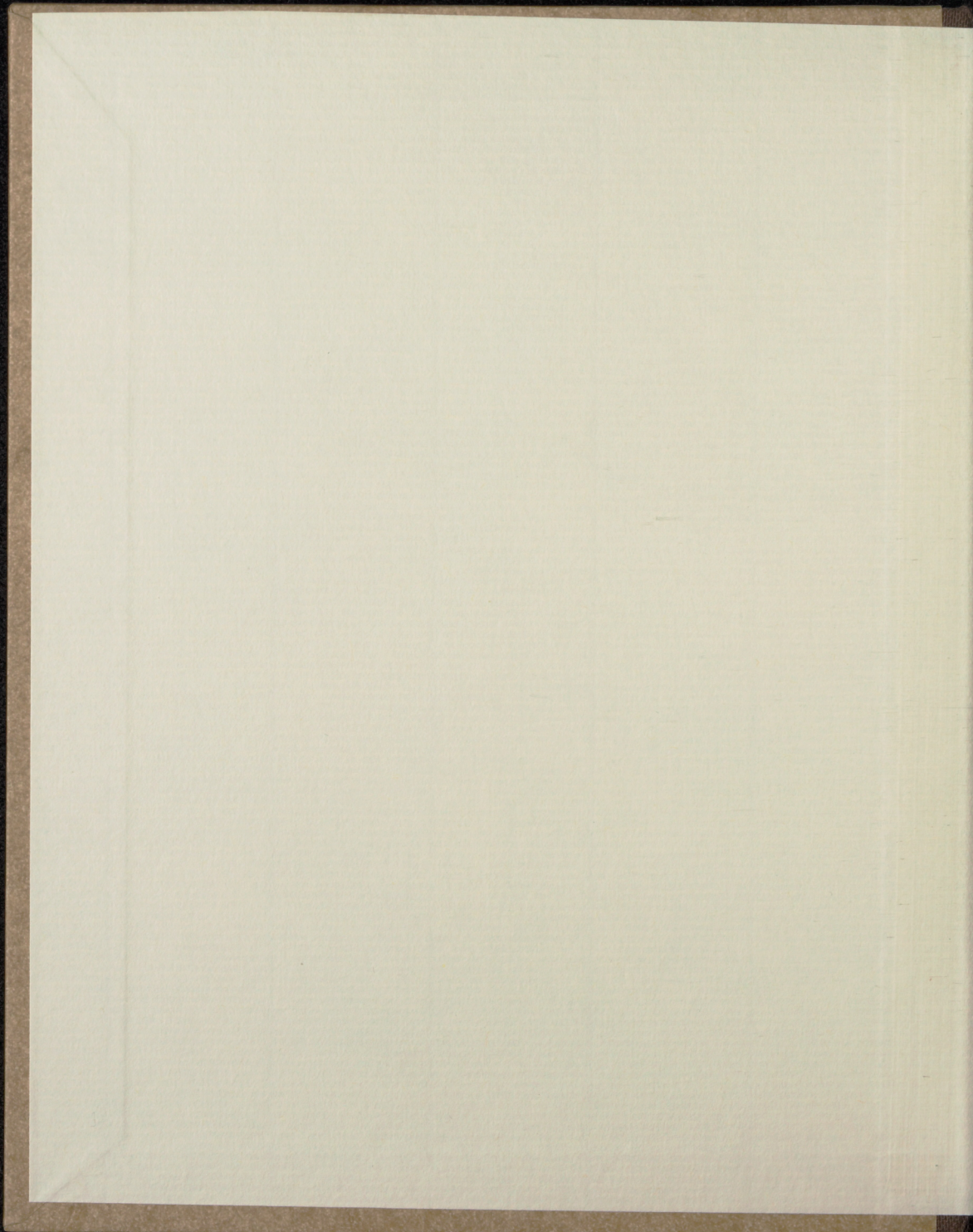
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1002553164>

Druck Freier  Zugang



RU jurist. 1793

Weber, Heinr. Lud.



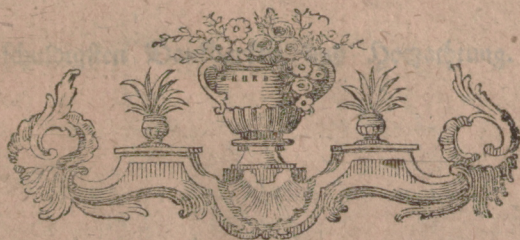




60A  
Untersuchung der Frage:

Kann derjenige,  
welcher eine  
**Schuld eidlich zu bezahlen verspricht,**  
sich durch  
vorgesetzte Kompensation  
von  
selbiger befreien?

von  
Heinrich Ludwig Weber  
d. N. Wst.



---

Rostock, 1793.  
gedruckt in der Adlerschen Officin.

Veröffentlichung der Preussischen

Königlichen Bibliothek

in Berlin

# Schulbuch für die deutsche Sprache

von

Dr. phil. phil. Friedrich Wilhelm Schulz

von

Leipzig, Verlag von

von

Leipzig, Verlag von

Leipzig, Verlag von



Dr. phil. phil. Friedrich Wilhelm Schulz

Leipzig, Verlag von

Dem

Wohlgebohrnen und Hochgelahrten Herrn

Herrn

J o h a n n R i c h e l m a n n,

der Rechte Doctor,  
und Herzogl. Mecl. Schwerinschen Hofrath,

widmet

diesen Versuch einer rechtlichen Ausarbeitung

als ein Denkmal

der schuldigsten Dankbarkeit und Hochachtung.

Der Verfasser.

171

171

171

171

171

171

171

171

171

171



## §. I.

Gehe ich zur Beantwortung dieser Frage schreite, mus ich zuvor einige allgemeine Begriffe von der Kompensation und der Wirkung des Eides, welche auf die Abhandlung Einfluss haben, vorangehen lassen.

Die Kompensation oder Abrechnung ist eine Art eine Verbindlichkeit aufzuheben <sup>1)</sup>, welche dadurch geschieht, daß gegenseitige Schuldforderungen vorhanden sind, welche in Ansehung des Gegenstandes völlig von einerlei Art sind. Sie ist zwar keine Zahlung im strengen Verstande (denn diese bestehet in der wirklichen Leistung dessen, was man schuldig ist <sup>2)</sup>); aber doch in einem weitläufigern Sinne genommen <sup>3)</sup> und hat alle Wirkungen derselben. Sie befreiet den Schuldner von der Schuld, und zwar von selbst (ipso iure) <sup>4)</sup>; die Bürgen werden durch sie ihrer Verbindlichkeit entlediget, die Pfänder müssen zurück gegeben werden u. d. gl. <sup>5)</sup>.

Diese Wirkungen sind in der Natur der Sache gegründet. Denn es ist völlig einerlei, ob ich wirklich das gebe, was ich schuldig bin,

oder ob ich dafür meinem Gläubiger das lasse, was er mir schuldig ist, und welches grade dasjenige ist, was er von mir zu fordern hat, weil er das schon hat, was ich ihm geben soll.

- 1) L. 1. de compensationib.
- 2) DANIEL NETTELBLADT Systema elementare iuris prudentiae positiv. Germ. commun. general. §. 304 et 340.  
Höpfner theoret. practisch. Comment. über die Institutionen, §. 976.
- 3) Nettelblatt a. a. D.
- 4) §. 30. Inst. de compens. L. 4. Cod. de Compensat.
- 5) Höpfner a. a. D. §. 980.

## §. 2.

Es fehlt aber auch nicht an positiven Gesetzen, welche diese natürliche Wahrheit bestätigen, und die Kompensation für eine Art der Zahlung erklären. Julianus schreibt <sup>1)</sup>: daß ich meinen Gläubiger, welcher zugleich mein Schuldner ist, durch angebotene Kompensation zurückweisen könne, wenn er mich belanget, und Pomponius sagt <sup>2)</sup>: wenn jemand seine Schutzforderung gegen den Werth einer ihm verkauften Sache in Abrechnung bringet, so sei es so gut, als wenn wirklich Zahlung geleistet worden. Hiemit stimmen noch andere Gesetze genau überein <sup>3)</sup>.

- 1) L. 2. D. de compensat. unusquisque creditorem suum, eundemque debitorem petentem submovet, si paratus est compensare.
- 2) L. 4. D. qui potiores in pignore: creditumque pensaverit, cum pretio rei venditae: dicendum est, perinde haberi debere, ac si priori creditori pecunia soluta esset. Nec enim interesse solverit, an pensaverit.
- 3) L. 19. D. de liberali causa; vel compensavit eo nomine, nam et si dedisse intelligendus est.  
L. 76. D. de v. S. dedisse intelligendus est etiam is, qui compensavit vel permutavit.

§. 3.

§. 3.

Aus dem Begriff der Kompensation (§. 1.) folgt, daß man nicht jede wechselseitige Schuldforderung gegen einander in Abrechnung bringen kann, sondern daß die Kompensation nur dann anwendlich sei, wenn eine Partei, grade das zu fordern hat, was die andere ihr schuldig ist. Hieraus entstehen die bekannten Erfordernisse der Kompensation, 1) daß die wechselseitige Schuldforderung unbedingt und zu gleicher Zeit fällig 2) daß sie liquid und 3) von einerlei Art sei, wie dies in den Lehrbüchern und Commentarien des bürgerlichen Rechts weitläufiger ausgeführt ist <sup>1)</sup>. Diese Erfordernisse, welche bei ieder Kompensation vorhanden sein müssen, setze ich auch bei Bestimmung der vorliegenden Frage zum voraus.

1) HELLFELD Juris forens. §. 930 seq. BOEHMER Ju. Digest. L. XVI. Tit. II. §. 2. seqq.

Söpfler a. a. D. §. 978 und 979. NETTELBLADT c. l. §. 342. 43. und 44.

§. 4.

So weit von der Kompensation im allgemeinen, und nun noch einige Worte von der Wirkung des Eides, wo ich zuvörderst bemerke: daß der Eid in der Regel keine besondere Verbindlichkeit hervorbringe, und die Natur des vorhandenen Geschäftes nicht verändere. Man erwarte hier keine umständliche Ausführung dieses Satzes, welche mit dem Plan meiner Abhandlung streiten, und auch unnötig sein würde, weil die nachhin angeführten Rechtsgelehrten, auf welche ich mich blos zu beziehen brauche, die Wahrheit desselben bereits außer Zweifel gesetzt haben.

Nach dem Naturrecht hat es keinen Zweifel, daß der Eid weder die Natur eines Handels verändere, noch eine besondere Verbindlichkeit hervorbringe, weil selbiger blos erfunden ist, vorhandene Verbindlichkeiten zu verstärken, und uns die Erfüllung derselben desto angelegentlicher

licher zu machen. Eidschwüre, schreibt daher Moses Mendelssohn über religiöse Macht und Judenthum S. 70. erzeugen keine neue Pflichten: die feierlichste Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit giebt und nimm kein Recht, das nicht ohne dieselben schon da gewesen; legt dem Anrufenden auch keine Verbindlichkeit auf, die ihm nicht ohne dieselben schon obliegt. Sie dienen bloß das Gewissen der Menschen, wenn es etwa eingeschläfert sein sollte, aufzuwecken, und auf das aufmerksam zu machen, was der Wille des Weltrichters schon so von ihm fodert <sup>1)</sup>.

Mit diesen Grundsätzen des natürlichen Rechts stimmen die römischen Gesetze <sup>2)</sup>, einige wenige ausgenommen <sup>3)</sup>, genau überein.

§. 5.

1) PUFENDORFF de I. n. et gent. l. 4. cap. 2. §. 6. THOMASIIUS in iuris prud. divina l. 2. c. 9. §. 14 et 24.

2) L. 95. D. de solutionib. L. 112. §. 4. de legat. I. L. 7. §. 16. D. de pactis.

HVBER in praelect. ad Tit. D. de iureiurando n. 5. NETTELBLADT l. c. §. 302.

3) Wovon Zuber a. a. O., welcher drei Fälle aufführt, in denen der Eid, nach dem römischen Rechte, eine besondere Verbindlichkeit hervorbringt, und die Natur des Geschäfts verändert a) Wenn ein Freigelassener seinem Patron eidlich etwas zu leisten verspricht. Hieraus entsteht, nach der l. 7. D. de operis libertor. eine Verbindlichkeit, ohngachtet sonst ein bloßes Versprechen (pactum nudum) keine flagbare Verbindlichkeit hervorbrachte. b) Wenn der Minderjährige einen Handel eidlich bestärket, so verliert er nach der Authentici: Sacrament. puber. Cod. si advers. vend. die ihm, bei erlittener Verletzung, zustehende Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und ist simpliciter zur Erfüllung des Handels gehalten. Diese Ausnahme ist indessen nicht in dem alten römischen Rechte gegründet, weil die angeführte Authentik dem Kaiser Friederich I. zum Urheber hat, und also eine Mißgeburt neuerer Zeiten ist, wo bereits die Grundsätze des kanonischen Rechts, und die von der Geistlichkeit genährte, und verbreitete Vorurtheile, das Uebergewicht über die gesunde Vernunft erhan-

tel.

ten hatten. c) Wenn ein Transact eidlich bestärket ist. Das römische Recht schärft zwar die Beobachtung des durch einen Eid gesicherten Transacts, unter angedroheten sehr nachtheiligen Folgen, genau ein L. 41. Cod. de transact. HUBER ad hunc Tit. D. n. 10. am Ende; allein dennoch möchte ich diesen Fall nicht als Ausnahme von der im §. angegebenen Regel ansehen, weil hier die Verbindlichkeit aus dem Vergleich entsteht, und die auf die Nichthaltung des eidlichen Versprechens gesetzte Strafe nur dazu dient, eine schon vorhandene Obliegenheit zu verstärken.

Mit mehrerem Rechte gehört zur Ausnahme der obigen Regel, wenn eine Frau ihren weiblichen Gerechtsamen eidlich entsagt, wodurch sie zwar nicht nach dem römischen Rechte (Glück Commentarius über die D. §. 14. pag. 98. und folg.), aber doch nach dem Gerichtsgebrauch verbindlich wird.

Matblanc de iureiurando §. 118, welcher die hierher gehörigen Schriftsteller angeführt hat.

### §. 5.

Das kanonische Recht aber hat in dieser Materie einige Verwirrungen angerichtet, und die angesehensten Rechtsgelehrten bewogen, in Grundlage desselben, folgende Regel festzusetzen: daß der Eid zwar nicht einen absolut verbotenen Handel gültig mache; aber doch dann von Wirkung sei, wenn die bürgerliche Ungültigkeit blos zum Besten des Schwörenden abzwecke <sup>1)</sup>; allein das kanonische Recht enthält eigentlich keine allgemeine Vorschrift, welche diese Meinung der Rechtsgelehrten bestätigte, sondern es redet in den Stellen <sup>2)</sup>, warauf sie sich vorzüglich gründen, nur von zwei besonderen Fällen, in welchen es eine, nach den Gesetzen ungültige Verbindlichkeit, wegen des hinzugekommenen Eides, für gültig erklaret. Diese Fälle sind aber billig als Ausnahmen von der Regel zu betrachten, mithin dürfte in andern nicht genannten Fällen, es bei der Regel sein Bewenden behalten <sup>3)</sup>.

§. 6.

1) HELLFELD J. forens. §. 341. NETTELBLADT a. a. D. §. 302, G. L. BOEHMER princip. iuris canonic. §. 335.

2) cap. 28. X. de iureiurando cap. 2. de pactis in 6to.

3) Weber v. d. Natürl. Verbindl. §. 120. und folgend.

## §. 6.

Wenn aber auch der Eid in der Regel Verbindlichkeiten hervorbrächte, wo selbige nicht ohne ihn schon vorhanden sind, und nicht blos dazu diene eine bereits existirende Verbindlichkeit nur zu verstärken; so ist doch so viel gewis und außer allen Zweifel, daß das eidliche Versprechen nur auf die Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Kontrahenten, bei einem Handel, beabsichtigten, Bezug haben, und daß es nie Verbindlichkeiten hervorbringen kann, von welchen bei einem vorliegenden Handel die Frage nicht gewesen ist; *licet sequatur* (schreibt daher NETTELBLADT l. c., nachdem er vorher behauptet, daß der Eid, nach kanonischem Rechte, eine zum Vortheil des Schwörenden für ungültig erklärte Verbindlichkeit, gültig mache) *naturam actus cui accedit, sicque obligatio talis, qualis secundum naturam actus est, manet e. t. c.* und BOEHMER *princ. i. cano* <sup>1)</sup> *iuramentum produci nequit ultra limites conventionis.*

Es wird also vor allen Dingen bei einem vorliegenden Geschäfte darauf zu sehen sein: wozu sich die Kontrahenten haben verbindlich machen wollen, ehe man von der Wirkung des dabei gebrauchten promissorischen Eides sprechen kann. Ist dieser Wille der Kontrahenten zweifelhaft, so löset der hinzugekommene Eid, welcher nur Bezug auf denselben hat, den Zweifel nicht. Man muß also erstlich ausmitteln, was für Rechte und Verbindlichkeiten die Parteien haben festsetzen wollen, und dann erst kann die Rede davon sein, welchen Einfluß der Eid auf selbige hat. Diesen Grundsatz scheint man bei Entscheidung der vorliegenden Frage nicht gehörig in Erwägung gezogen zu haben.

<sup>1)</sup> §. 354. c. 20 et 35. X. de iureiurand.

## §. 7.

Dies vorausgesetzt, komme ich nun zur Beantwortung der aufgeworfenen Streitfrage, welche die Rechtsgelehrten sehr ungleich entscheiden. Der größte Theil ist der Meinung, daß die Kompensation statt

statt habe, wenn zur Zeit, wo jemand eidlich Zahlung seiner Schuld verspricht, die gegenseitige Schuld entweder noch nicht vorhanden, oder wenigstens dem Schwörenden unbekannt war; im umgekehrten Fall aber nicht <sup>1)</sup>. Andere verwerfen indes diesen Unterschied, und halten dafür, daß der Eid die Kompensation niemals ausschliesse. <sup>2)</sup>.

Letztere sind, wie ich glaube, der Wahrheit am nächsten gekommen. Ich trete daher diesen bei, doch mit einiger Einschränkung welche mir in der Natur der Sache zu liegen scheint, und die ich in der Folge angeben werde.

1) TITIVS in iure privat. Lib. V. C. XVII. §. 5. PETER MÜLLER ad STRUVIUM exercitat. XXI. thes. 27. FACHINAEVS Lib. I. contro. c. VI. WALCH in introduct. in controvers. iur. civil. Sect. III. cap. VIII. §. 4. MICH. GOD. WERNHER in lectiss. comment. ad D. L. XVI. T. II. §. 15. SAM. COCCEJI in iure controvers. Lib. XVI. Tit. 11. pag. 771.

2) NETTELBLADT c. I. §. 344. JOH. FRID. LUDOVICI Diss. de iuramento compensationem non excludente.

## §. 8.

Da nach den obigen (§. 4. und 5.) der Eid die Natur des Geschäftes nicht verändert, sondern nur die Rechte und Verbindlichkeiten verstärkt, welche die Kontrahenten bei einem Handel beabsichtigt haben, und nur immer Bezug auf den Willen derselben hat (§. 6.); so wird bei Entscheidung unserer Frage nur alles darauf ankommen: ob man aus dem eidlichen Versprechen seine Schuld bezahlen zu wollen, schliessen kann, daß der Parteien Absicht dahin gegangen sei, die Kompensation unanwendlich zu machen? Ist dies klar, so ist der, welcher die Schuld zu bezahlen verspricht, an sein Wort gebunden; und das um so mehr, weil er sich eidlich verbindlich gemacht hat. Um den Streit genau auseinander zu setzen, halte ich es für nöthig, folgende Fälle von einander zu unterscheiden: 1) ob die Schuld, welche der Schwörende zu bezahlen verspricht, wegen verbie-

tender Gesetze ganz ungültig ist; oder 2) ob sie zwar, nach den Gesetzen unkräftig ist, aber doch durch den hinzugekommenen Eid, wegen besonderer gesetzlicher Vorschrift, gültig wird; oder 3) ob die Schuld auch ohne den Eid gültig ist?

### §. 9.

In dem ersten Fall kann die Beantwortung unserer Frage nicht zweifelhaft sein. Ist die Schuld, wegen entgegenstehender verbriefender Gesetze, ganz ungültig, und so beschaffen, daß sie auch durch den hinzugekommenen Eid nicht gültig wird; so kann, nach der Natur der Sache, gar keine Frage von der Kompensation sein. Der Eid ist hier überflüssig und unkräftig; und der Schwörende kann keine ausstehende Schuld mit Recht verlangen, weil die Kompensation eine wechselseitige Schuld voraussetzet, welche doch hier nicht vorhanden ist.

Auch in dem zweiten Fall ist die Beantwortung der vorliegenden Frage keinen Schwierigkeiten unterworfen. In der Regel können zwar ungültige Handlungen durch den Eid nicht gültig werden (§. 4 et 5); allein es giebt doch Fälle, wie oben bemerkt worden, in welchen das Gesetz dem Eide die Kraft beileget, daß er ein sonst unwirksames Geschäft wirksam machen soll. Man erinnere sich an das oben angeführte Exempel eines Minderjährigen; welcher, nach der bekannten Auth. Sacram. puber. <sup>1)</sup>, einen sonst ungültigen Handel durch den Eid für sich verbindlich macht. In diesen und ähnlichen Fällen ist es augenscheinlich, daß die Kontrahenten durch den Eid nur eine sonst ungültige Schuld haben gültig machen, nicht aber die Kompensation ausschließen wollen. Selbige wird also hier, des Eides ungeachtet, ohne Bedenken statt haben.

1) Man sehe über diese Authentik STRYK u. m. D. Tit. de minoribus §. 15. seq.; und Quistorp Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien, 2. Stück, 124. S.

## §. 10.

Wenn aber die Schuld, welche jemand eidlich zu bezahlen verspricht, auch ohne den hinzugekommenen Eid gültig ist; so unterscheidet man gewöhnlich: ob zur Zeit des eidlichen Versprechens die gegenseitige Schuld schon vorhanden, und dem Schwörenden bekannt war, oder nicht. Im letzten Fall hat es wieder kein Bedenken, daß die Kompensation zulässig sei, weil hier eine Entfagung derselben nicht denkbar ist <sup>1)</sup>.

Hat aber der Schwörende gewußt, daß ihm sein Gläubiger auch schuldig war; so hat die Entscheidung der Frage mehr Schwierigkeit, weil hier die Absicht des Schwörenden zweifelhaft ist. Aus folgenden Gründen glaube ich indessen, daß auch in diesem Fall die Kompensation in der Regel statt habe. Erstlich ist, nach der Natur der Sache und Vorschrift der Gesetze, die Kompensation so gut als Zahlung, und selbst unter dem Ausdruck: zahlen begriffen. Wer also eidlich Zahlung verspricht, erfüllt seine Verbindlichkeit, wenn er kompensirt, und leistet auch hierdurch Zahlung. Es folgt daher aus dem eidlichen Versprechen: eine Schuld bezahlen zu wollen, noch nicht, daß sich der Schwörende gerade zur Zahlung im strengen Verstande, welche die Kompensation ausschließt, habe verbindlich machen, und der Kompensation entfagen wollen. Dies ist um so weniger anzunehmen, weil zweitens bekanntlich nie eine Entfagung der Rechte vermuthet wird, wenn noch die Worte eine andere Auslegung leiden <sup>2)</sup>. Drittens schließt das bloße Versprechen: eine Schuld bezahlen zu wollen, die Kompensation nicht aus. Da nun, nach dem Obigen, der Eid die Natur des Geschäfts nicht verändert, und keine Verbindlichkeiten wirket, die nicht ohne ihn schon vorhanden waren; so mus auch bei dem eidlichen Versprechen daselbige Rechtens sein; und man kann, ohne dem Eide eine Wunderkraft zuzuschreiben, nicht behaupten, daß er in dem vorliegenden Fall die Kompensation unanwendlich mache.

- 1) BOEHMERI Consult. et Decif. T. II. P. I. Responf. 88. n. 12. verb. renunciaciones ad ea, de quibus Cogitatum non est non sunt extendendae. ENGAU in Decif. P. I. Decif. XXXI.
- 2) BOEHMER c. l. Responf. 163. n. 19., idem Responf. 724. n. 37 et 38. non praefumitur renunciatio iuris, si alia interpretatio capi potest MEVIUS in Decifio. P. I. Decif. 71. n. 3.

## §. II.

In der Regel kann man demnach nicht von dem mehrerwähnten eidlichen Versprechen auf eine Verzichtleistung der Kompensation schließen, weil der Schwörende die Vermuthung für sich hat, daß er sich nicht zur Zahlung im strengen Sinne habe verbinden wollen (§. 10.). Da aber die Vermuthung der Gewisheit weicht, so kann die Kompensation nicht statt haben, wenn der Schwörende sich entweder ausdrücklich zur Zahlung im strengen Verstande verbindlich macht, oder wenigstens diese seine Absicht aus allen Umständen ungezweifelt erhellet. Um vom letzten Fall ein Beispiel zu geben, nehme man an: A ist dem B aus einer Anleihe 1000 Rthlr. schuldig; kömt aber in Verlegenheit, wo er durchaus haares Geld gebraucht, und verkauft dem B, welchem seine Noth bekannt war, ein Grundstück zu einem sehr billigen Preise, unter der Bedingung, daß B ihm, zur Abhelfung seiner Verlegenheit, Zahlung leisten solle. B geht den Handel ein, und verspricht die Zahlung eidlich; will sich aber nachher, durch vorgeschützte Kompensation, von der Schuld befreien. Ohne Zweifel würde er hiemit nicht zu hören, sondern schlechthin zur eigentlichen Zahlung anzuhalten seyn, weil alle Umstände es ergeben, daß die Paciscenten unter: zahlen, eine Zahlung im strengen Verstande beabsichtigt haben. Doch macht hier grade nicht der Eid die Kompensation unstatthaft, sondern blos der Wille der Paciscenten; und auch ein nicht eidliches Versprechen würde dazu genügt haben. Der Eid dient hier nur zur Verstärkung einer schon vorhandenen Verbindlichkeit, um dem Schwörenden die Erfüllung derselben desto angelegentlicher zu machen.

§. 12.

## §. 112.

Man mache mir nicht den Einwand, daß in dem Fall, wo sich der Schwörende zur Zahlung im strengen Verstande versteht, seinem Gläubiger doch die Einrede des fehlenden Interesses entgegenstehen würde, wenn er sich die Kompensation nicht wolle gefallen lassen; weil es ihm einerlei sein müsse, ob er wirkliche Zahlung erhalte, oder ob dagegen eine kompensable Schuld in Abrechnung gebracht werde, da er doch, nach erhaltener Zahlung, das nämliche wieder zurück geben müsse.

Es ist zwar richtig, daß die Kompensation alle Wirkung der Zahlung habe; wenn sich aber einer, der kompensiren kann, dennoch zur eigentlichen Zahlung eidlich verbindlich macht, so kann hierunter eine doppelte Absicht obwalten; entweder das der Schwörende dem Gegentheil die Schuld ganz habe erlassen, oder ihm wenigstens den Zahlungs-Termin verlängern wollen. Daß nun in beiden Fällen der Gläubiger allerdings ein Interesse habe, auf die Vollziehung des eidlichen Versprechens zu bringen, bedarf gewis keines Beweises.

Wenn indessen die Absicht des Schwörenden nicht ungezweifelt dahin gegangen ist, daß er durch Verzichtleistung auf die Kompensation seinem Gläubiger, an den er auch eine Forderung hat, selbige ganz habe erlassen wollen; so ist nur immer zu vermuthen, daß er bios zur Zeit diese Zahlung nicht fordern, sondern den Zahlungs-Termin nur habe verlängern wollen; weil theils eine Schenkung nie präsumiret wird, sondern strengen Beweis erfordert, theils auch die Worte im Zweifel immer so zu verstehen sind, daß sie dem Versprechenden am wenigsten verbindlich machen.

1) LUDOVICI c. l. §. XIII.

2) L. 9. D. de R. I. semper in obscuris, quod minimum est, sequimur, L. 34. eodem. ad id, quod minimum est, redigenda summa est.

## §. 13.

Ist es zweifelhaft, ob durch den Eid die Kompensation hat unanwendlich gemacht werden sollen, so mus der Beweis entscheiden. Wer soll aber denselben hier führen? soll der, welcher die Schuld eidlich zu bezahlen verspricht, beweisen, daß bei dem Handel die Rede nur von der Zahlung im weitern Verstande gewesen, welche die Kompensation mit in sich begreift, oder soll der, welcher sich die Zahlung hat eidlich versprechen lassen, beweisen, daß eine Zahlung im strengen Verstande beabsichtigt worden? Ohne Zweifel werden diejenigen, welche die bekannte Rechtsregel, *qui clarius loqui debuisse e. t. c.* unrichtig anwenden, und hier zu sehr an den Worten kleben, dem Schwörenden den Beweis auflegen, weil er sich nicht zweideutig hätte ausdrücken sollen. Mit mehrerem Recht aber fordert man den Beweis von dem, welcher sich eidlich Zahlung hat versprechen lassen, weil a) gewöhnlich eine Schuld durch Kompensation getilgt wird, wenn der Schuldner eine kompensable Forderung dagegen hat, mithin der welcher eigentliche Zahlung verlangt, etwas von der Regel abweichendes fodert, und darum die Vermutung gegen sich hat <sup>1)</sup>, b) die Vermutung für den Schwörenden streitet, daß er sich der Kompensation nicht habe begeben wollen (§. 10.) und c) weil der, welcher verlangt, daß die Kompensation nicht statt haben solle, sich bei dem Handel etwas ausbedungen hat, mithin selbst Schuld daran ist, daß die Worte zweideutig gefasset sind. Er ist es also, welcher deutlicher hätte reden können und sollen, folglich die Auslegung so lange gegen ihn zu machen, bis er das Gegentheil erweist <sup>2)</sup>; *ille enim in pactione ambigua et obscura clarius loqui debuisse, qui in illa voluit singularem et extraordinariam quaerere utilitatem, quando scilicet lis est de illa utilitate, quam quaerere voluit* <sup>3)</sup>.

## §. 14.

1) L. 114. D. de R. I. in obscuris inspicit solet, quod verosimilius est, aut ut plurimum fit.

2) arg. L. 34. pr. D. de contrahend. emt. vend. L. 39. D. de pactis.

- 3) J. H. BOEHMER Diff. de interpreta: contra eum faciēda, qui clarius loqui debuisse §. 20.

Lange hat man über den Sinn der Regel: *interpretatio contra illum faciēda, qui clarius loqui debuisse*, gestritten; zum Beispiel, ob man in einem Kauf oder Pacht Kontrakt gegen den Käufer oder Verkäufer, gegen den Pächter oder Verpächter, die Auslegung machen müsse, BOEHMER c. l. §. 7. und folgende; bis endlich der angeführte Rechtslehrer die Sache berichtigte. Auffallend ist es daher, wenn man noch hin und wieder, ohne weitere Umstände, im Zweifel gegen den Verkäufer oder Verpächter interpretiret.

#### §. 14.

Diesem zufolge schließt also das eidliche Versprechen: eine Schuld bezahlen zu wollen, in der Regel die Kompensation nicht aus; der Schwörende mag gewußt haben, daß ihm sein Gläubiger auch schuldig war, oder nicht. Nur dann ist eine Ausnahme von der Regel zu machen, wenn es ungezweifelt gewis ist, daß die Absicht beider Theile auf eigentliche Zahlung gegangen ist; im Zweifel aber mus der, welcher sich die Kompensation nicht will gefallen lassen, beweisen, daß durch das mehrerwähnte eidliche Versprechen Zahlung im strengen Verstande beabsichtigt sei.

#### §. 15.

Noch mus ich einige Einwürfe kürzlich beantworten. Diejenigen, welche bei der vorliegenden Frage unterscheiden: ob dem Schwörenden die gegenseitige Schuld bekannt war oder nicht, und die Kompensation nur im letzten Fall zulassen, führen folgende Gründe ihrer Behauptung an:

1) Gåbe der, welcher eidlich Zahlung verspricht, da ihm doch die gegenseitige Schuld nicht unbekannt war, hiedurch schon hinlänglich zu erkennen, daß er von der Kompensation keinen Gebrauch machen wolle, weil er eine Schuld anerkenne, die doch von sich selbst schon getilget sei.

C

Die-

Dieser Einwand widerlegt sich schon aus dem im (§. 10.) angeführten Gründen. Ist die Folgerung richtig, daß der Schwörende darum Verzicht auf die Kompensation gethan habe, weil er unter den beregten Umständen eine Schuld anerkennt, und sich verbindlich erklärt; so kann man auch mit eben dem Rechte schließen, daß er seinen Gläubiger die Schuld gänzlich habe erlassen wollen. Ferner müßte aus dem nicht eidlichen Versprechen eine Schuld, wogegen man eine kompensable Gegenforderung hat, bezahlen zu wollen, ebenfalls Begebung der Kompensation folgen, weil der Eid die Sache in nichts verändert (§. 10.); beides aber wird selbst von den Gegnern nicht behauptet werden können. Der Einwand beweiset also in doppelter Hinsicht zu viel, und mithin nichts. Das eidliche Versprechen dient hier blos dazu, die Schuld des Schwörenden desto gewisser zu machen, damit bei der Kompensation gar kein Zweifel über ihre Richtigkeit entstehe, weil sich vielleicht der Gläubiger ohne den Eid nicht sicher genug hielte. Daß hierauf die Absicht des Schwörenden nur gegangen sei, ist eher zu glauben, als daß er sich der Kompensation habe begeben wollen, weil die Entsagung eines Rechts nicht vermutet wird, wenn noch eine andere Auslegung statt haben kann (§. 10.) n. 2.

### §. 16.

II) Führen die Gegner das C. VII. X. de iureiurand. für sich an, wo der Pabst verordnet, daß ein Schuldner, welcher seinem Gläubiger eidlich versprochen, ihm den Besitz der zum Unterpfand gegebenen Grundstücke, vor gänzlicher Abtragung der Schuld nicht zu entziehen, sich nicht durch vorgeschützte Kompensation, wegen der aus den Grundstücken gezogenen Früchte, von der Schuld befreien könne, sondern eigentliche Zahlung leisten müsse. Allein dies Gesetz kömmt den Gegnern gar nicht zu statten, weil die Forderung wegen der Früchte illiquid ist, und mit der liquiden Anleihe ohnehin nicht kompensirt werden kann. Dies Gesetz läßt sich also nicht auf andere Fälle anwenden, wo von beiden Seiten die Schuld liquid ist 1).  
Zu

Zu geschweigen, daß in der Materie von Eiden, die Disposition des kanonischen Rechts, wenn sie gegen die Grundsätze des natürlichen und römischen Rechts angehet, bei uns Protestanten nicht zur Entscheidungs-Norm dienen kann; weil selbiges hier auf ganz irrigen, und mit unsern gereinigten Religions-Begriffen streitenden Voraussetzungen beruhet <sup>2)</sup>.

1) LUDOVICI c. l. §. XXVI.

2) Hr. Professor Weber c. l. §. 123. und die von ihm angeführte Schriftsteller.

### §. 17.

Ausser diesen gegenseitigen Gründen, findet man deren noch eine Menge in LUDOVICI oben angeführter diss. recensirt <sup>1)</sup>, die aber größtentheils so unbedeutend sind, daß sie kaum einer Erwähnung bedürfen; zumal da sie bereits von dem genannten Rechtslehrer mühsamer, als sie es wirklich verdienen, widerlegt sind. Ich werde daher nur einige davon, mit wenigen Bemerkungen, kurz berühren, um sie nicht ganz zu übergehen.

Hierher gehört III): der Eid verbinde den Schwörenden grade zu dem, was er versprochen habe; wer also Zahlung verspräche, müsse auch Zahlung leisten. Ganz richtig; wenn aber der Schwörende kompensirt, so erfüllt er auch sein Versprechen, weil nach dem Obigen, der allgemeine Ausdruck: zahlen, die Kompensation unter sich begreift. Es kommt also nur darauf an, ob man aus dem mehrerwähnten eidlichen Versprechen schliessen könne, daß sich der Schwörende grade zur Zahlung im strengen Verstande habe verbindlich machen wollen. Da nun hiervon Oben das Gegentheil gezeiget ist, so fällt der angeführte Einwurf von selbst weg.

IV) Wendet man ein: niemand könne einen Eid verändern und zu seinem Vortheil deuten. Dies Argument ist nur den Worten nach von dem vorigen verschieden; sagt aber im Grunde nichts anders, und widerlegt sich mithin aus dem eben Gesagten von selbst; so wie auch

V) der

V) der Einwand: jeder Eid müsse gehalten werden, wenn nicht die ewige Seeligkeit dabei in Gefahr käme<sup>2)</sup>. Wenn ich auch diesen irrigen Satz als richtig annehme, so beweist er doch nichts gegen mich; weil hier, wie schon öfters wiederholt ist, nur alles darauf ankömmt, wozu sich der Schwörende hat verbindlich machen wollen. Auf dieser Verbindlichkeit kann der Eid, seiner Natur nach, nur gehen. Da nun aus dem eidlichen Versprechen: seine Schuld bezahlen zu wollen, nicht folgt, daß der Schwörende sich zur Zahlung im strengen Sinne verstanden habe; so ist er auch nicht dazu gehalten.

VI) Wendet man noch ein: der Eid sei strenge zu erklären; es müsse daher auch der, welcher eidlich Zahlung verspräche, solches genau erfüllen. Auch dieser Einwand ist unbedeutend, weil kein vernünftiger Grund vorhanden ist, warum man einen Eid immer strenge erklären sollte. Ohne Zweifel muß man den Eid jedesmal der Absicht der Paciscenten, welche bei dem mit einem Eide bestärkten Geschäfte obgewaltet hat gemäß erklären. Auf diese kömmt es hauptsächlich an, und nur die Verbindlichkeit ist, der Schwörende zu erfüllen schuldig, welche bei dem Handel grundlegend gemacht ist.

1) §. XXV. seqq.

2) Die Regel: *omne iuramentum servandum est, quod salva salute aeterna servari potest*, hat man aus dem c. 28. X. de iure iurando hergeleitet, wo der Pabst, die sonst ungültige Veräußerung der Dotal-Güter für rechtsbeständig erklärt, wenn die Frau ihre Einwilligung dazu eidlich gegeben hat, und zum Entscheidungs-Grund dieses besonderen Falles anführet; weil dergleichen Eid weder zum Nachtheil eines dritten gereiche, noch den Verlust der Seeligkeit der Schwörenden nach sich zöge: *cum (huiusmodi iuramenta) in alterius praeiudicium non redundent, nec observata vergent in dispendium salutis aeternae*. In der Anwendung hat man aber ganz unrichtig den Entscheidungs-Grund einer besonderen gesetzlichen Disposition, als allgemeine Norm aufgestellt.







